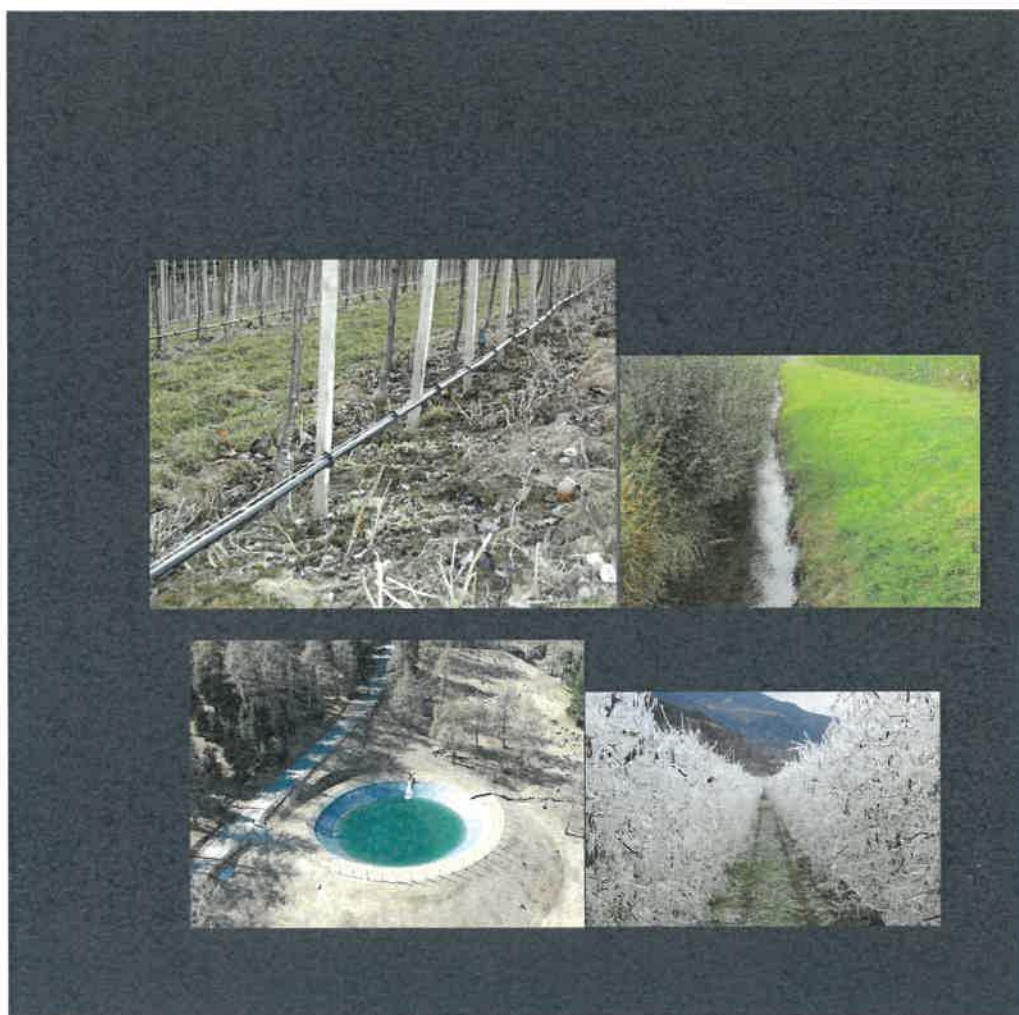




Bonifizierungskonsortium Vinschgau Klassifizierungsplan

Klassifizierungsplan für die Aufteilung der Ausgaben zu Lasten der Grundeigentümer im Einzugsgebietes des Bonifizierungskonsortium Vinschgau für die Verwaltung, den Bau, die Führung, die Instandhaltung der Konsortialanlagen





1 Einleitung

Die Bonifizierungstätigkeit ist ein unentbehrliches Instrument zum Schutz und Erhalt des Bodens, zum Schutz der Wasserressourcen, zur Regulierung der Gewässer, zum Schutz der Umwelt, der landwirtschaftlichen Gebiete und der Landschaft im ländlichen Raum sowie zum Schutz und zur Aufwertung der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Kulturgründe, welches zur Erhöhung des Einkommens aus der Landwirtschaft und zum Erhalt der Siedlungen und der ländlichen Struktur eines Gebietes beiträgt.

Die Verabschiedung des Klassifizierungsplans stellt die Rechtsgrundlage dar, die es dem Bonifizierungskonsortium ermöglicht, die Steuerrollen für die Konsortialbeiträge der betroffenen Grundstücke im Einzugsgebiet des Konsortiums auszustellen. Nach den geltenden Rechtsvorschriften und der geltenden Rechtsprechung, gemäß Königlichem Dekret Nr. 215 vom 13. Februar 1933 und dem Landesgesetz Nr. 5 vom 28. September 2009, sind alle Immobilien, die einen direkten Nutzen aus der Tätigkeit des Bonifizierungskonsortiums ziehen, verpflichtet, einen Beitrag zu leisten.

2 Der Klassifizierungsplan: Rechtsgrundlagen

2.1 Prämisse

Der Artikel 864 des italienischen Zivilgesetzbuchs sieht die Einhebung der Kosten für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb der Bonifizierungsanlagen und Bodenverbesserungsmaßnahmen nach den Vorschriften für die Grundsteuer und mit den dafür festgesetzten Vorzugsrechten, vor.

Zudem hat die Autonome Provinz Bozen das Landesgesetz Nr. 5 vom 28. September 2009 über die "Bestimmungen zur Bonifizierung" (veröffentlicht in der Beilage 3 des Amtsblatts Nr. 43 vom 20. Oktober 2009) erlassen. Der Art. 30 sieht die Einhebung von Konsortialbeiträgen vor:

1. Ziehen die Eigentümer von öffentlichen und privaten, landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften, welche in die Bonifizierungseinzugsgebiete laut Artikel 4 fallen, Nutzen aus den von den Bonifizierungskonsortien geführten Bauten, sind sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und im Rahmen der für die institutionelle Tätigkeit getätigten Kosten zur Zahlung der Bonifizierungsbeiträge verpflichtet. Zu diesen Kosten zählen die Ausgaben für die Verwirklichung, die Instandhaltung und die Führung der Bauten sowie für die Aufsicht über die Bauten und den Betrieb des Konsortiums.
2. Die Konsortialbeiträge werden über freiwillige Einzahlungen beim Schatzamt, über den Konzessionär für den Abgabeneinhebungsdienst oder, nach Vereinbarung, über andere



Rechtsträger eingehoben, welche von den Nutzern des Konsortiums bereits Abgaben oder Gebühren für öffentliche Dienstleistungen einheben.

3. Die Bonifizierungs- und Bewässerungsbeiträge stellen Reallasten auf den Grundstücken der Beitragspflichtigen dar und sind steuerrechtlicher Natur.
4. Um eine gerechte Aufteilung der Ausgaben für die Verwirklichung, Führung und Instandhaltung der Bonifizierungsbauten sowie für die Aufsicht über diese Bauten zu erzielen, unterliegt jeder, der diese auf irgendeine Art und Weise nutzt, der Beitragszahlung nach den Vorschriften und auf die Art und Weise, wie sie vom Konsortium festgelegt werden.
5. Zum Zweck der Aufteilung der Konsortialausgaben werden, die im Einzugsgebiet des Konsortiums liegenden Liegenschaften vom Delegiertenrat eines jeden Bonifizierungskonsortiums auf der Grundlage des jeweils durch die Bonifizierung erzielten Nutzens klassifiziert. Falls der Delegiertenrat die Klassifizierung nicht innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vornimmt, wird dies von einem eigens für diesen Zweck von der Landesregierung ernannten Kommissar durchgeführt. Die entsprechenden Ausgaben sind zu Lasten des säumigen Bonifizierungskonsortiums.
6. Der Nutzen bezieht sich auf die Verwirklichung, Instandhaltung, Führung und Aufsicht und besteht in der Erhaltung und Erhöhung des Liegenschaftswertes. Er unterscheidet sich in:
 - a) Nutzen aus hydrogeologischem Schutz; dieser besteht aus dem Vorteil, den die im Einzugsgebiet des Konsortiums gelegenen Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe zur Erhaltung der Effizienz und Funktionalität des hydraulischen Netzes und der Bauten ziehen,
 - b) Nutzen hydraulischer Natur; dieser besteht aus dem Vorteil, den die im Einzugsgebiet des Konsortiums gelegenen Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe zur Erhaltung der Effizienz und Funktionalität des hydraulischen Netzes und der Bauten sowie zum Schutz des Territoriums vor wie auch immer verursachten Überschwemmungen und Staunässe bei Beibehaltung der Bodennutzung und seiner Umweltqualität ziehen,
 - c) Nutzen aus Bewässerungsverfügbarkeit; dieser besteht aus dem Vorteil, den die Liegenschaften aus Bonifizierungsbauten sowie aus Bauten zur Speicherung, Ableitung, Zuleitung, Umleitung und Verteilung von Bewässerungswasser ziehen. Der Nutzen bezieht sich auch auf den potenziellen Nutzen im Sinne der Bereitstellung.
 - d) Nutzen aus dem Schutz des ländlichen Raums; dieser besteht aus dem Vorteil, den die Liegenschaften aus der Gesamtheit der Eingriffe und institutionelle Tätigkeit zur Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes ziehen.



7. Der vom Delegiertenrat im Sinne des Absatzes 5 genehmigte Einstufungsplan wird an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden für zehn aufeinander folgende Tage veröffentlicht. Gegen diesen Plan kann innerhalb von 30 Tagen ab dem letzten Tag der Veröffentlichung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Der Einstufungsplan wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Allfällige nachfolgende Änderungen am Einstufungsplan sind den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren unterworfen.
8. Die Höhe des Konsortialbeitrages wird im Verhältnis zum Nutzen und gemäß den Abgabeindizes und -maßstäben mit Abgabebaufteilungsbeschluss festgelegt.
9. Jeder, der, obgleich kein Konsortiumsmitglied, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Bonifizierungsbauten zur Ableitung von auch geklärtem Abwasser aus einer Ansiedlung beliebiger Art nutzt, ist verpflichtet, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu den Konsortiumsausgaben beizutragen.
10. Die Bonifizierungskonsortien sorgen für die Erhebung der Ableitungen in die Konsortiumskanäle. Für jede einzelne Ableitung müssen die Bonifizierungskonsortien die Konzessionsakte überarbeiten und die betreffende Gebühr ermitteln, die im Verhältnis zum nach den vom Einstufungsplan festgestellten Kriterien erzielten Nutzen festzulegen ist.
11. Die Betreiber der Abwasser- und Kanaldienste, die in Ausübung ihrer Zuständigkeiten Bonifizierungsdienstleistungen und -bauten nutzen, sind dazu angehalten, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu ihrer Verwirklichung und Instandhaltung sowie zu ihrem Betrieb beizutragen. Dieser Nutzen, festgelegt laut Kriterien des Einstufungsplanes, wird auf der Grundlage der gesamten Fläche bestimmt, die, auch wenn sie nicht im Einzugsgebiet des Konsortiums liegt, vom Abwasser- und Kanaldienst Nutzen zieht. Der Bonifizierungsbeitrag wird, beschränkt auf den die Ableitung des Abwassers und des Niederschlagswassers betreffenden Anteil, vom Betreiber des Abwasserdienstes übernommen.
12. Für die Einhebung der Beiträge wird nach den Bestimmungen vorgegangen, die die Eintreibung der direkten Steuern regeln.

Dieses Gesetz steht im Einklang mit dem Inhalt der staatlichen Gesetzgebung über die Bonifizierung, die auf dem Königlichen Dekret Nr. 215 vom 13. Februar 1933 "Neue Regeln für die vollständige Bonifizierung" beruht, dass die Art und den Umfang der Steuerbefugnis der Bonifizierungskonsortien festlegt, um die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Bonifizierungsbauten zu decken.

In Übereinstimmung mit dem oben genannten Landesgesetz hat das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" diesen Klassifizierungsplan für die Aufteilung der Konsortialbeiträge erstellt.



Es ist zu beachten, dass es sich bei dem Klassifizierungsplan im Grunde um eine Schätzung handelt. Als solcher muss er jedoch alle wesentlichen Elemente aus den Rechtsvorschriften übernehmen, damit die den getroffenen Beurteilungen den Grundsätzen entsprechen, die der Gesetzgeber in Bezug auf den analysierten Gegenstand erreichen will.

Die technischen und wirtschaftlichen Bewertungen, die dem Einstufungsplan zugrunde liegen, setzen voraus, dass die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen klar definiert sind; Zu diesem Zweck werden folgende Aspekte analysiert:

- Die Besteuerungsbefugnis der Bonifizierungskonsortien
- Die Vorteile von Bonifizierung und Bewässerung
- Besteuerte Vermögenswerte
- Verpflichtete Beitragssubjekte

2.2 Die Steuerhoheit der Bonifizierungskonsortien

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die von den Konsortien auferlegten Beiträge den Steuereinnahmen gleichgestellt wurden, sollte betont werden, dass die Besteuerungsbefugnis alle Immobilien betrifft, die direkt vom Nutzen profitieren, unabhängig von ihrem Bestimmungsort (landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich); In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits in Art. 10 des Königlichen Dekrets Nr. 215/1933, der Staat und die Gebietskörperschaften aufgefordert wurden, Beiträge zu den ihnen gehörenden Vermögenswerten für Bonifizierungstätigkeiten zu leisten.

Die Besteuerung von nicht-landwirtschaftlichen Immobilien unterliegt somit nicht subjektiven Kriterien des Konsortiums, sondern findet auf der Grundlage der gültigen Gesetzgebung statt, wobei eine eventuelle Befreiung weder legitim noch gerechtfertigt wäre. Die wichtigste Bemessungsgrundlage des Beitrages ist und bleibt die Festlegung und Quantifizierung des Nutzens und somit die Höhe der Beiträge. Diesbezüglich sieht das Gesetz vor, dass alle Liegenschaften auf derselben Art und Weise bewertet werden müssen. Es folgt daraus, dass der Nutzen der Bonifizierungstätigkeit unausweichlich über die Wertsteigerung des Bodens und zum Schutz desselben quantifiziert werden muss.

2.3 Der Nutzen von Bewässerung und Bonifizierung

Bewässerung und Bonifizierung haben ihre Auswirkungen in verschiedene Richtungen wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Art; Daraus folgt, dass sich aufgrund der Fertigstellung der Bonifizierungsarbeiten auch Vorteile anderer Art ergeben haben und weiterhin hervorbringen. Diese vom Gesetzgeber anerkannten Vorteile liefern die Begründung für die Zuweisung öffentlicher Finanzmittel.

Zusammenfassend lässt sich sagen, der Nutzen besteht in dem Vorteil, den jedes Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes durch die Bonifizierungstätigkeit erhält. Dieser Vorteil muss zu einer wirtschaftlichen Aufwertung führen.



Darüber hinaus ist der Nutzen zu berücksichtigen, der sich aus der Ausführung von Bonifizierungstätigkeiten für die Öffentlichkeit ergibt, der sich in der allgemeinen Verbesserung von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen ausdrückt, deren Auswirkungen auch außerhalb des Einzugsgebietes ersichtlich werden können.

Der Gesetzgeber hat der Bonifizierungstätigkeit stets ein öffentliches Interesse zuerkannt und daher ihre Durchführung durch die Finanzierung der Bonifizierungsbauten und deren Verwaltung unterstützt.

Die Eigentümer jener Liegenschaften, die von der Bonifizierungstätigkeit einen Nutzen erlangt haben, sind deshalb verpflichtet je nach Ausmaß der von ihnen erlangten Vorteile, Beiträge zur Wartung und Instandhaltung der Infrastrukturen zu zahlen.

Von allen Aspekten, die für die Besteuerung der Liegenschaft berücksichtigt werden müssen, ist die Kennzeichnung und Quantifizierung des erzielten Nutzens der Bonifizierungstätigkeit die Wichtigste und Grundlage der Analyse, die zur Erstellung des Planes führt.

Neben den Kosten für den Nutzen, den das Grundstück direkt aus der Bonifizierungstätigkeit zieht, müssen die Kosten zur Deckung der Ausgaben des Bonifizierungskonsortiums für die Verwaltung und Führung des Konsortiums berücksichtigt werden und zählen ebenfalls zu den einzuhebenden Konsortialbeiträgen.

Steuerpflichtiges Vermögen

Die Grundstücke im Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortiums, unterliegen der Besteuerung. Im Sinne des Artikels 812 des Zivil-Gesetzbuches sind alle Liegenschaften ("il suolo, le sorgenti e i corsi d'acqua, gli alberi e le altre costruzioni anche se unite al suolo a scopo transitorio, e in genere tutto ciò che naturalmente o artificialmente è incorporato al suolo"), die von der Bonifizierungstätigkeit einen Nutzen erzielt haben bzw. erzielen werden, beststeuerbar.

Im Wesentlichen gibt es drei Elemente, die steuerpflichtige Vermögenswerte identifizieren:

1. die Art der Liegenschaft
2. *die Einbeziehung des Vermögenswerts im Einzugsgebiet des Konsortiums*
3. das Vorliegen eines Nutzens, auch eines potenziellen, verstanden im Sinne einer Bereitstellung eines Vorteils, eines Nutzens oder einer Aufwertung, der im Zusammenhang mit der Errichtung, der Instandhaltung und dem Betrieb der Bonifizierungsbauten- bzw. arbeiten verbunden ist

2.4 Beitragspflichtige

Der Gesetzgeber bezieht sich ausschließlich auf die grundbücherlichen Eigentümer der Liegenschaften. Somit gilt in der Rechtsprechung die Eintragung des Eigentumsrechts als Grundlage der Besteuerung der Liegenschaft und der grundbücherliche Eigentümer als Bezugsperson.



2.5 Grenzen der Besteuerungsbefugnis

Die Besteuerungsbefugnis darf sich nicht auf bewegliches Vermögen noch auf unbewegliches Vermögen erstrecken, das sich außerhalb des Einzugsgebietes des Bonifizierungskonsortiums befindet, oder auf Vermögen, das keinen Nutzen aus der institutionellen Tätigkeit des Bonifizierungskonsortiums zieht.

3 Vorherige Klassifizierungspläne

Es wurden bisher keine detaillierten Klassifizierungspläne vom Bonifizierungskonsortium eingeführt. Stattdessen wurde die Spesenaufteilungen der Konsortialanlagen mittels Beschlüsse des Delegiertenrates Nr. 6 vom 23. Dezember 1995 und Nr. 5 vom 19. Juni 1999 beschlossen, welche die Grundgedanken einer Klassifizierung enthalten.

Das grundlegende Kriterium, welches bisher angewendet wurde, lautet wie folgt:

- Bauparzellen sind nur dann beitragspflichtig, wenn es sich um direkt bezogene Leistungen durch die Bonifizierungstätigkeit handelt;
- Die Parzellen tragen in einheitlicher Höhe (Fläche, Stunden) zur Beitragsberechnung bei.

Auf dem Gebiet des Konsortiums gibt es keine Pumpanlagen für Entwässerung, da die betreffenden Einzugsgebiete für Bewässerung auf natürliche Weise in die Etsch münden, ohne dass ein Hebewerk erforderlich ist.

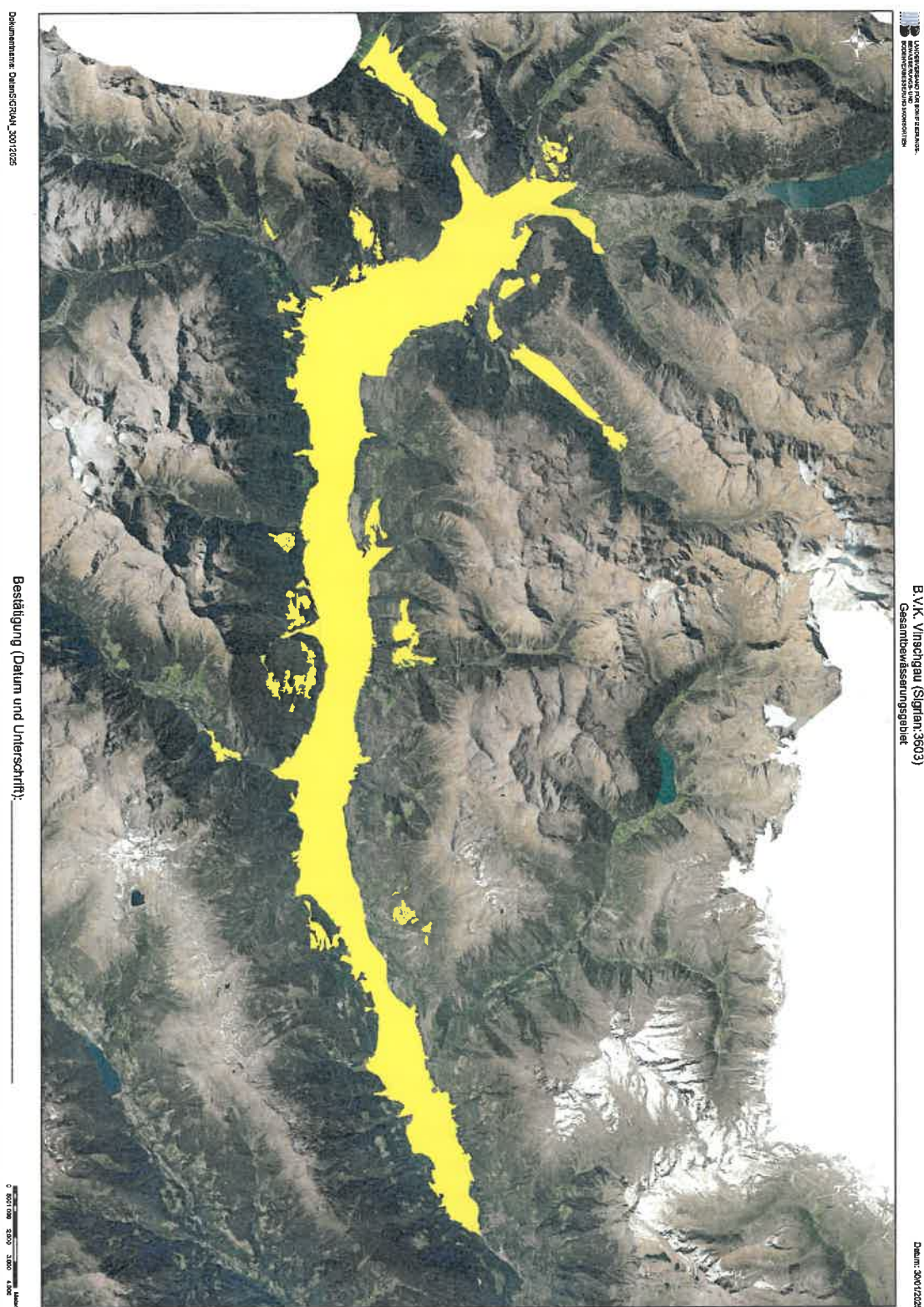
Hinsichtlich des Beitrags der Grundstücke, die zu den Bodenverbesserungskonsortium "Galsaun" und "Etschgenossenschaft Naturns" gehören, sind spezifische Vereinbarungen vorgesehen, die von den jeweiligen Konsortialorganen genehmigt werden müssen. Sie betreffen die Führung und Instandhaltung von Bewässerungsgräben im Zuständigkeitsbereich des Landes und berechtigen diese auf Grund Ihrer Satzungen und Bestimmungen des LG 5/2009 zur Einhebung von Konsortialbeiträgen.

4 Das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau"

Das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" wurde durch Präsidialdekret vom 14.10.1963 gegründet und hat seinen Sitz in Schlanders, Zermingerstraße 12. Das Statut wurde durch das Dekret des Präsidenten des Regionalrates Nr. 35 vom 26.03.1964 genehmigt. Gemäß Art. 862 ist das Bonifizierungskonsortium eine "Körperschaft öffentlichen Rechts" und wurde unter der Nummer 249 in das Landesverzeichnis der Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien eingeschrieben.



- Abbildung 2: Einzugsgebietes des Bonifizierungskonsortiums "Vinschgau"





Die Gesamtfläche des Einzugsgebiets beträgt 8.516,0825 Hektar und umfasst 16 Verwaltungsgemeinden

Tabelle 1: Verwaltungsgemeinden, welche sich im Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ befinden.

ISTAT-Kennzeichen	Verwaltungsgemeinde	Provinz	Gesamtfläche [ha]	Vom Konsortium abgedecktes Gebiet [ha]	Prozentsatz der Betroffenen
021027	Graun (Graun)	BZ	20965	0	0
021103	Taufers i.M.	BZ	4627	290,4956	6,2
021046	Mals	BZ	24743	1.173,7837	4,7
021036	Glurns	BZ	1322	368,4105	27,8
021094	Schluderns	BZ	2072	498,9036	24,0
021067	Prad a.S.	BZ	5149	835,3741	16,2
021095	Stilfs	BZ	14163	31,7079	0,2
021043	Laas	BZ	11023	1.526,0177	13,8
021093	Schlanders	BZ	11517	1.276,2144	11,0
021037	Latsch	BZ	7871	1.156,0282	14,6
021049	Martelltal	BZ	1428	15,9297	1,1
021018	Kastelbell-Tschars	BZ	5379	685,8999	12,7
021056	Naturns	BZ	6711	572,7777	8,5
021064	Plaus	BZ	487	36,8422	7,3
021062	Partschins	BZ	554	8,0404	1,4
021038	Algund	BZ	2368	39,6569	1,6
			GESAM	8.516,0825	
	Provinz Bozen		739838	8.516,0825	1,15%

Katasterkarten sind die primäre Kartographie für die Erstellung des Klassifikationsplans und für die Erhebung von Konsortialbeiträgen.



Tabelle 2: Katastralgemeinden im Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortiums "Vinschgau"

Katastergemeinde	Vom Konsortium abgedeckte Fläche [ha]
Sankt Valentin a.d.H.	0
Taufers i.M.	290,4956
Planeil	2,8667
Burgeis	67,0842
Schlinig	75,0140
Schleis	46,9579
Mals	357,4992
Matsch	219,5369
Tartsch	166,7147
Laatsch	228,1101
Glurns	368,4105
Schluderns	498,9036
Lichtenberg	282,8057
Prad	552,5684
Stilfs	31,7079
Tschengls	438,9970
Eyrs	237,3175
Laas	757,8034
Allitz	91,8998
Kortsch	482,9461
Göflan	96,3934
Schlanders	258,1883
Nördersberg	213,5506
Sonnenberg	137,7649
Vezzan	87,3711
Goldrain	227,1302
Morter	227,8203
Latsch	453,2413
Tarsch	245,9148



Sankt Martin a.K.	1,9216
Martell	15,9297
Kastelbell	106,0058
Trumsberg	62,9922
Latschinig	68,7230
Freiberg	64,2383
Galsaun	141,4033
Tomberg	39,3778
Tschars	213,1595
Juval	0
Staben	105,2348
Naturns	327,0414
Tabland	140,5015
Plaus	36,8422
Partschins	8,0404
Algund II	39,6569
GESAMT	8.516,0825

5 Klimatische Eigenschaften

5.1 Niederschlag

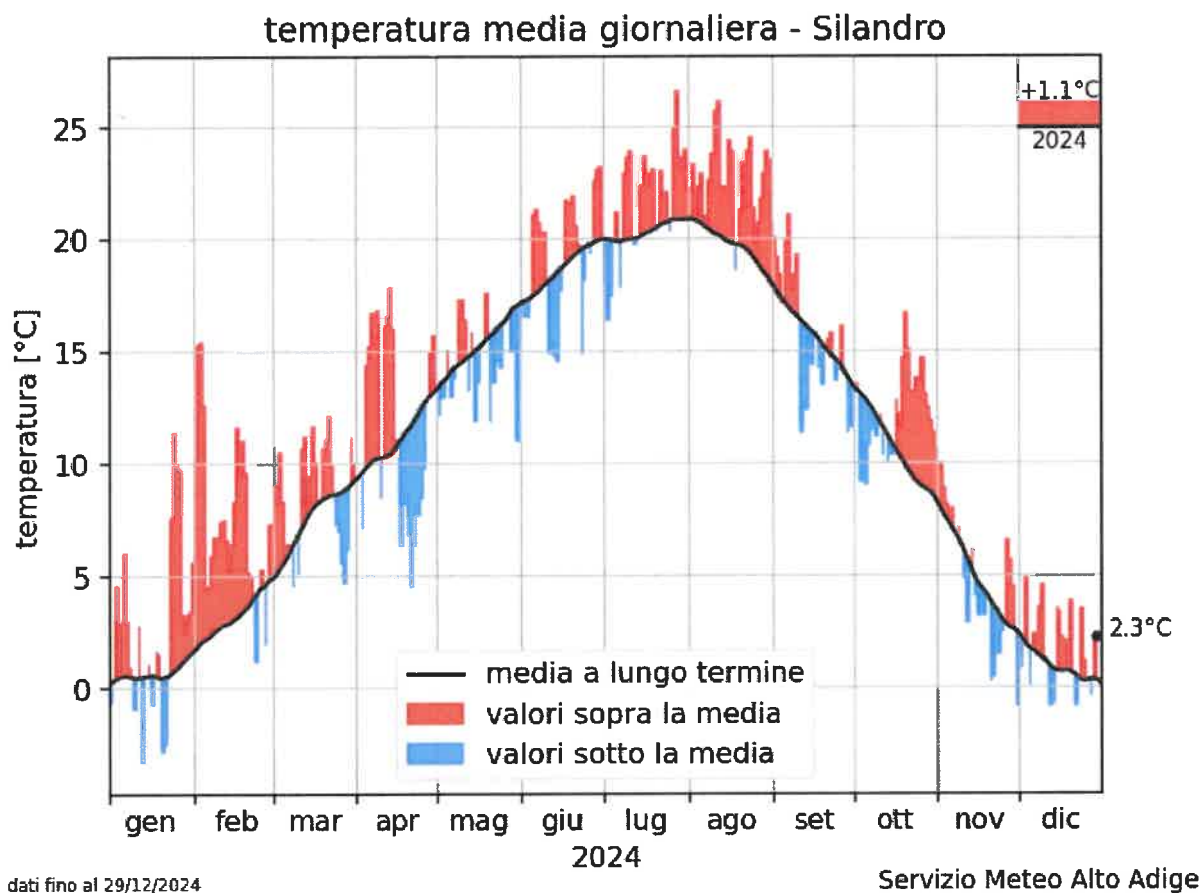
Der Vinschgau stellt ein klimatisches Trockenheitsgebiet in den Alpen dar. Das Gebiet ist historisch durch geringe Niederschläge gekennzeichnet, insbesondere in der Vegetationsperiode. Der fortschreitende Klimawandel, gekennzeichnet durch den Wechsel von niederschlagsreichen Perioden und langen Trockenperioden mit stetig steigenden Durchschnittstemperaturen, stellt das Konsortium vor eine epochale Herausforderung in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen im Interesse aller Konsortiumsmitglieder. Die folgenden Tabellen zeigen Daten und Diagramme des Hydrographischen Amtes der Autonomen Provinz Bozen. Die Niederschlagsdaten zeigen deutlich das Wasserdefizit während der Vegetationsperiode (April-Oktober). Bei einem durchschnittlichen Bedarf von mindestens 800 mm während der Vegetationsperiode ist das Defizit offensichtlich, das gedeckt werden muss, um die Regelmäßigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten, was sich erheblich auf die Wirtschaft und dem Beschäftigungsgrad im Tal auswirkt. Darüber hinaus steigt der evaporimetrische Parameter aufgrund des Anstiegs der Durchschnittstemperaturen (siehe Grafik unten) und der Windstärke tendenziell kontinuierlich an. Daraus folgt, dass die Haupttätigkeit des Bonifizierungskonsortiums "Vinschgau" die Wasserversorgung der Kulturen ist.



Tabelle 4: Niederschlag: relevante Wetterstationen für das Einzugsgebiet des Konsortiums.

Name des Senders	Höhenlage (m ü.d.M.)	Geogr. - Koordinaten Ost	Nord-Koordinaten	JÄHRLICHE NIEDERSCHLAGS MENGE		NIEDERSCHLAG VEGETATIONSPERIODE	
				Analysierte Jahre	Durchschnittlicher Jahresniederschlag (mm)	April - Oktober	
						Jahre	Durchschnitt
Naturns	541	10,9912 °	46,6477 °	105	534,7	105	402,6
Schlanders	698	10,7803 °	46,6238 °	104	508,3	104	377,7
Eyrs	874	10,6496 °	46,6249 °	16	621,8	16	455,1

5.2 Temperaturen



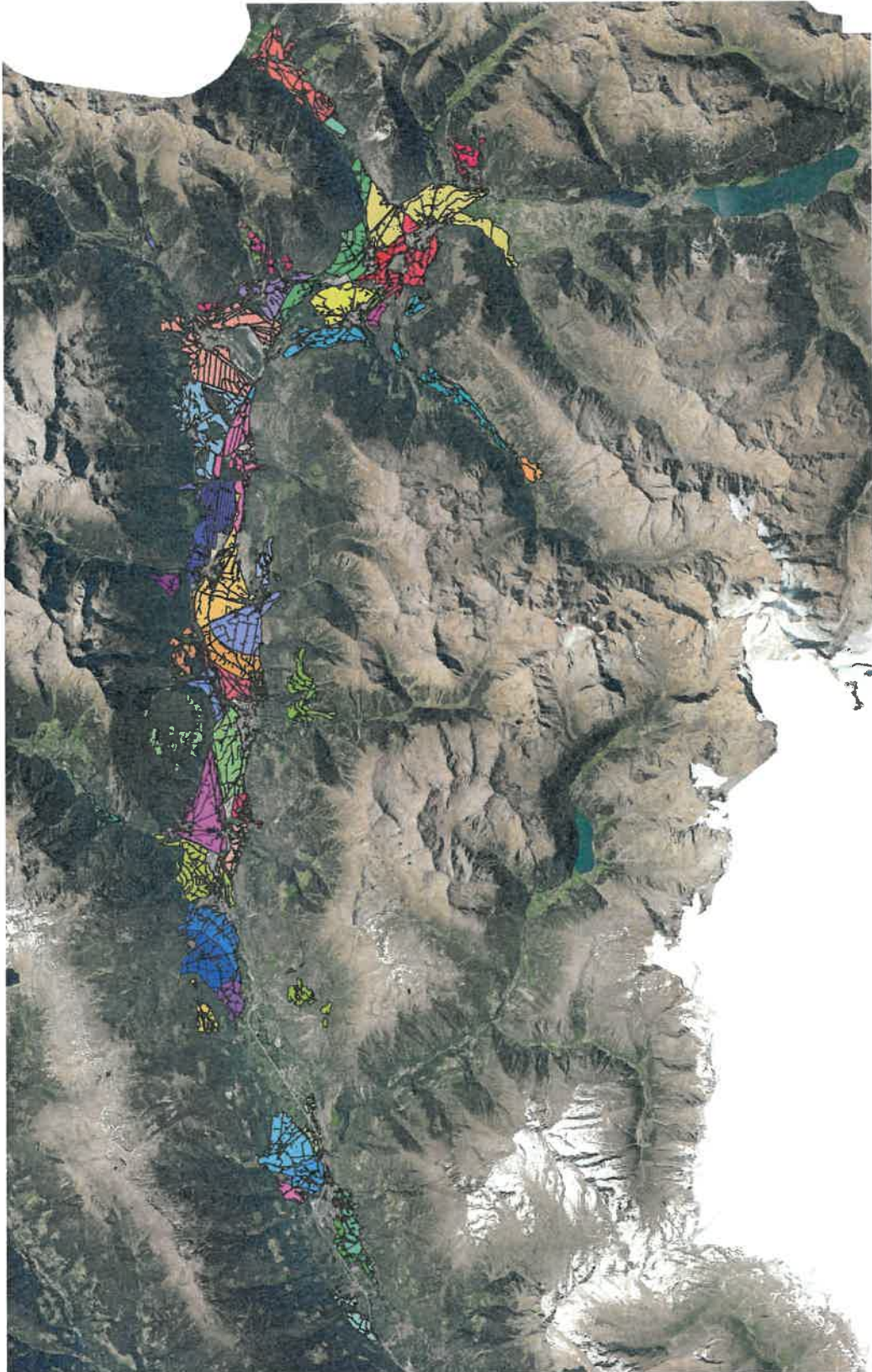


6 Die Bonifizierungsbauen des Bonifizierungskonsortiums "Vinschgau"

6.1 Bewässerungsanlagen

Ausgehend von der Annahme klimatischer Bedingungen spiegelt sich die Haupttätigkeit des Konsortiums in erster Linie in der Bewässerung wider, die folgende Aufgaben umfasst:

- Aktualisierung der Wasserkonzessionen und der Katasterdaten;
- Wartung und Betrieb von Bewässerungsanlagen;
- Sanierung und Modernisierung bestehender Anlagen;
- Bau neuer Anlagen;
- Ausbau der Frostschutzanlagen;
- Verwaltungs- und Führung der Bewässerungsanlagen.



Übersicht Beregnungsanlagen Bonifizierungskonsortium Vinschgau



6.2 Das Entwässerungssystem

Das Abzugsgräbennetz, verwaltet durch das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau", hat eine Gesamtlänge von ca. 93 km. Es umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Flächen für unterschiedliche Nutzungen befinden sich vor allem in der Gemeinde Naturns, wo der Kanal "Naturnser Giassn" die Gebäude überquert (und teilweise unter den Gebäuden hindurchfließt), wo auch das Wasser des Kirchbaches und seine Nebenflüsse aufgefangen wird.

Die vom Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" verwalteten Sanierungsarbeiten, welche im Landesregister der Bonifizierungsbauten vorgesehen sind, mit Dekret der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19908/2015 vom 30.11.2015 genehmigt wurden, und in der Liste der Kartographie Bezug genommen wird.

Jeder, der, obgleich kein Konsortiumsmitglied, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Bonifizierungsbauten zur Ableitung von Oberflächen-Regenwasser aus einer Ansiedlung beliebiger Art nutzt, ist verpflichtet, im Verhältnis zum erzielten Nutzen zu den Konsortiumsausgaben beizutragen. Das Berechnungskriterium ergibt sich aus der potenziellen Einleitungsmenge im Verhältnis zur Gesamtabflußmenge besonders zur die Auswirkungen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit. Bei landwirtschaftlich genutzten Böden werden keine Unterschiede hinsichtlich der Bodenstruktur gemacht.

6.3 Schleusen und Wasserfassungen:

Das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" verwaltet die Wasserentnahmen, die in den bestehenden Wasserkonzessionen vorgesehen sind. Aufgrund ihrer Komplexität und Bedeutung werden die Bauwerke an der Etsch und/oder am Wasserkraftwerkstunnel Laas - Kastelbell hier gesondert aufgeführt. Alle Wasserentnahmestellen sind integraler Bestandteil der jeweiligen Bewässerungsanlagen, so dass die entstehenden Kosten einheitlich nach Flächeneinheit aufgeteilt werden, einschließlich der Kosten für die administrative Abwicklung der einzelnen Projekte.

Druck auf die Etsch:

- Glurns
- Prad - Agums
- Praderfeld
- Tschengls
- Eyrs
- Laaser Möser
- Laas Allitz 1



- Laas Allitz 2
- Schlanders

Vom Wasserkraftwerksstollen Laas-Kastelbell:

- Göflan-Suppenwaal
- Plima – Morter
- Ramini – Latsch
- Platzgumm (Bodenverbesserungskonsortium Galsaun)

Von der Etsch für oberflächliche Umleitungen (Bewässerungskanäle):

- Kastelbell – Galsaun (6 Ableitungen mit entsprechendem Schleusentor)
- Naturns (Naturnser – Giassn);



6.4 Konsortiale Wege und Straßen

Das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" bewirtschaftet folgende Straßen:

Bonifizierungskonsortium Vinschgau - Verzeichnis Wege			
Gemeinde Naturns			
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m²	Besitzer
155/14	Staben	1258	Etschgenossenschaft Staben
Gemeinde Kastelbell			
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m²	Besitzer
734/1	Galsaun	1282	Obere Sandackerweg Interessentschaft
739	Galsaun	331	Hellenackerweg Interessentschaft
741/2	Galsaun	354	Scheideweg Interessentschaft
742	Galsaun	273	Scheideweg Interessentschaft
745	Galsaun	277	Premstallweg Interessentschaft
Gemeinde Latsch			
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m²	Besitzer
1180/2	Tarsch	156	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1183/2	Tarsch	1726	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1183/3	Tarsch	2340	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1183/4	Tarsch	1164	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1195/1	Tarsch	480	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1196/2	Tarsch	1838	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1196/3	Tarsch	2068	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1197/3	Tarsch	1680	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1197/4	Tarsch	784	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1197/5	Tarsch	1916	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1197/6	Tarsch	200	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1197/7	Tarsch	230	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1200/2	Tarsch	1158	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2102	Latsch	2102	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2105/1	Latsch	3277	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2219	Latsch	2895	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2221	Latsch	794	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2222	Latsch	319	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2223	Latsch	105	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2224	Latsch	363	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2234	Latsch	1826	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2235	Latsch	912	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2236	Latsch	468	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2237	Latsch	624	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2238	Latsch	723	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2239	Latsch	216	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2240	Latsch	744	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2242	Latsch	335	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2243/1	Latsch	872	Bonifizierungskonsortium Vinschgau



2244	Latsch	1407	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2245	Latsch	370	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2246	Latsch	203	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2247	Latsch	316	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2248	Latsch	78	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2249	Latsch	50	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2250	Latsch	355	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
Gemeinde Schlanders			
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m²	Besitzer
668	Göflan	4634	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
669	Göflan	737	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
670	Göflan	247	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
671	Göflan	158	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
672	Göflan	90	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
673	Göflan	492	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
675	Göflan	578	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1360	Schlanders	572	Obere Plittweginteressentschaft
1364	Schlanders	1694	Sandweg Interessentschaft
1365	Schlanders	165	Sandackerweg Interessentschaft
1372	Schlanders	879	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1374	Schlanders	1280	Prangenalweg Interessentschaft
1375	Schlanders	964	Schlandraunbrückenweg Interessentschaft
663/2	Kortsch	372	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
698/2	Kortsch	590	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1102	Kortsch	1031	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2036/1	Kortsch	534	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2100	Kortsch	187	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2103	Kortsch	246	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2109	Kortsch	236	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2110	Kortsch	241	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2113	Kortsch	833	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2114	Kortsch	3322	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2115	Kortsch	247	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2116	Kortsch	610	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2118	Kortsch	160	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2120/1	Kortsch	4646	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2120/2	Kortsch	2236	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2120/3	Kortsch	242	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2122	Kortsch	1333	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2124	Kortsch	4952	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
2128	Kortsch	110	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
Gemeinde Laas			
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m²	Besitzer
3785	Laas	2230	Bonifizierungskonsortium Vinschgau



3917	Laas	2081 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3918	Laas	1482 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3919	Laas	2848 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3920	Laas	388 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3921	Laas	242 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3922	Laas	167 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3923	Laas	178 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3924/1	Laas	67 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3925/1	Laas	157 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3926	Laas	447 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
Gemeinde Prad		
Grundparzelle	Katastralgemeinde	Fläche in m² Besitzer
1199	Lichtenberg	1374 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1201	Lichtenberg	5132 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1202/3	Lichtenberg	208 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1202/4	Lichtenberg	29 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1202/5	Lichtenberg	3095 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
1210	Lichtenberg	1052 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3019	Prad	2740 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3020	Prad	3151 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3021	Prad	4662 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3022	Prad	2454 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3037	Prad	392 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3181	Prad	652 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3182	Prad	1523 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3183	Prad	4098 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3187	Prad	2037 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3188	Prad	1841 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3244	Prad	4064 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3246	Prad	964 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3364	Prad	1830 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3365	Prad	5592 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3366	Prad	4824 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3367	Prad	4879 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3368	Prad	4298 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3369	Prad	1678 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3370	Prad	2399 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3371	Prad	2185 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3372	Prad	2076 Bonifizierungskonsortium Vinschgau
3373	Prad	4709 Bonifizierungskonsortium Vinschgau

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Güterwege als Zufahrtsstraßen zu Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Einzugsgebiet mit einer Gesamtlänge von 45 km. Die Führung der Wege erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 5/2009



7 Kriterien für die Spesenaufteilung

Das Bonifizierungskonsortium "Vinschgau" hatte mit Beschluss ihres Delegiertenrates vom 23.12.1995, Nr. 6, gemäß Art. 11 des Königlichen Erlasses Nr. 215 vom 13.02.1933 beschlossen, die Kosten für den Bau, die Führung und Instandhaltung der Anlagen nach der Flächeneinheit aufzuteilen. Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der geltenden Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass dieses Kriterium beibehalten werden soll und findet Niederschlag im Klassifizierungsplan.

7.1 Bau und Instandhaltung **Bewässerungsanlagen.**

7.1.1 Neubauten, Modernisierungen, Renovierungen: Nach Abzug der öffentlichen Finanzierung werden alle verbleibenden Kosten, einschließlich der Finanzierungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Projekt, **flächendeckend** auf das gesamte von den Arbeiten betroffene Einzugsgebiet verteilt.

7.1.2 Betrieb und Instandhaltung von Bewässerungssystemen: Die Aufteilung der Kosten, einschließlich der Energiekosten, erfolgt nach dem gleichen Schema wie in Ziffer 7.1.1 dargestellt.

7.2 **Führung und Instandhaltung Entwässerungsgräben und Kanäle**

Die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung erfolgt nach dem gleichen Kriterium wie in Nummer 7.1.1 vorgesehen, d. h. einheitlich **pro Flächeneinheit**. *Mit einem eigenen Beschluss wird das Konsortium die jeweiligen Beitragsbezirke festlegen.*

7.3 **Führung und Instandhaltung konsortiale Wege und Straßen**

Die Aufteilung der Kosten für die Führung und Instandhaltung des Straßennetzes erfolgt nach dem gleichen Kriterium wie in Nummer 7.1.1 vorgesehen, d. h. einheitlich **pro Flächeneinheit**. Das Konsortium legt durch eigenen Beschluss des Verwaltungsrates die jeweiligen Einzugsgebiete für die Einhebung von Beiträgen für die Führung und Instandhaltung in Bezug auf die Liste der konsortialen Güterwege fest.



7.4 Führung und Verwaltung des Einzugsgebietes des Bonifizierungskonsortiums

Dieser wird pro Flächeneinheit der im Einzugsgebiet befindlichen Grundstücke berechnet und angewandt. Dieser besteht aus einem Grundbetrag auf Basis des wirtschaftlichen Nutzens des Grundstücks und wird bezogen auf die vorwiegende Kulturart im Einzugsgebiet einer Konsortialanlage erhoben. Die Höhe des Grundbeitrags wird mit Beschluss des Delegiertenrates festgelegt. Auf Basis dieser festgelegten Kriterien wurden gemäß Beschluss des Delegiertenrates vom 15. November 1997, 4 Kategorien festgelegt:

Kategorie I: Einzugsgebiet Konsortialanlagen mit mehr als 50 % Intensivkulturen (Obst- und Gemüse)

Kategorie II: Einzugsgebiet Konsortialanlagen mit mindestens 10 % und max. 50 % Intensivkulturen

Kategorie III: Einzugsgebiet Konsortialanlagen mit weniger als 10 % Intensivkulturen

Kategorie IV: Einzugsgebiet Konsortialanlagen im extremen Berggebiet und Futterbau und sonstiges Einzugsgebiet

Neben dem Grundbeitrag wird ein prozentueller Verwaltungsbeitrag im Verhältnis zu den effektiven Ausgaben (Betriebs- und/oder Projektausgaben) zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Bonifizierungskonsortiums eingehoben. Dieser Prozentsatz wird gestaffelt je nach effektiver Ausgabenhöhe mit Beschluss des Delegiertenrates festgelegt.

Die rechtlichen Grundlagen zur Bonifizierungstätigkeit sind im königlichen Dekret Nr. 215/1933, königlichen Dekret Nr. 523/1904, Art. 857 ff und Art. 862 ff des italienischen Zivilgesetzbuches und im Landesgesetz Nr. 9 vom 27. September 2009, angeführt.

Der Klassifizierungsplan des Bonifizierungskonsortiums "Vinschgau" wurde mit Beschluss des Delegiertenrates Nr. 4 vom 16.04.2025 genehmigt.

Der Präsident

- Paul Wellenzohn



